

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
Tél.: 031/322 92 26
Fax: 031/322 92 73
e-mail : ekj-cfj@bak.admin.ch
Réf.: 657.62

Direktion für Arbeit
Staatssekretariat für Wirtschaft
Bundesgasse 8
3003 Bern

Bern, den 28. November 2002

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen (EKJ) zur
Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) sowie der Verordnung des EVD über Ausnahmen
der Bewilligungspflicht von Nacht und Sonntagsarbeit der Kinder und Jugendlichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die EKJ begrüsst grundsätzlich die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Arbeitswelt ist ein zentraler Teil der Jugendpolitik. Eine zu starke Belastung durch Arbeit und Ausbildung gefährdet die psychische und physische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Der schulischen und beruflichen Bildung ist zudem bei Kindern und Jugendlichen klar Priorität vor der Arbeit einzuräumen. Die Zeiten, in denen überarbeitete Kinder und Jugendliche in den Schulstunden einschließen, müssen endgültig der Vergangenheit angehören. Andererseits kann die frühe teilweise Eingliederung in den Arbeitsprozess – sofern sie im Einklang mit dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen und unter Anerkennung des Vorrangs der Bildung erfolgt – durchaus einen wichtigen Beitrag zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu selbständigen und selbstbewussten Erwachsenen leisten.

Dieser positive Gesamteindruck der Verordnung wird für die EKJ getrübt durch die vielen Ausnahmebestimmungen. In der vorliegenden Form trägt die Verordnung u.E. den Interessen der Kinder und Jugendliche beschäftigenden Arbeitgebern zu stark Rechnung und läuft daher Gefahr, dass die Jugendschutzbestimmungen im Einzelfall relativiert und ausgehöhlt werden können. Im Einzelfall müssen die Schutzmassnahmen daher restriktiver gestaltet, generell die Kontrolle und der Vollzugsdruck verstärkt werden.

Die EKJ fordert, dass beim Vollzug der Verordnung und insbesondere bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen, Fachleuten des Jugendschutzes und Vertretern der Sozialpartner ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen ist. Dies könnte zum Beispiel über eine beim seco angesiedelte tripartite Kommission für Jugendschutz geschehen, der die Erteilung von Bewilligungen, und der Erlass weiterer ausführende Bestimmungen wie die Liste der gefährlichen Arbeiten gem. Art. 26 delegiert werden könnte.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

Art. 1 Abs 2, Gegenstand: Wir schlagen in Anlehnung an Art. 32 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union folgende Formulierung vor: „Sie bezweckt den Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit sowie ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung.“

Art. 6. Der Arbeitgeber muss gesetzlich zur Information der Kinder und Jugendlichen *verpflichtet* werden.

Art. 12 Abs 4: *Streichen (Bewilligungen müssen immer eingeholt werden).*

Art. 16, Abs 2, Höchstarbeitszeiten: Neu: „Die Beschäftigung (...) ist begrenzt auf 4 Stunden pro Tag, 12 Stunden pro Woche (inklusive Proben) jeweils zwischen 10 und 20 Uhr. Ist eine Beschäftigung bis 23 Uhr unabdingbar, müssen im Rahmen der Bewilligung flankierende Massnahmen im Sinne von Art. 17e ArG verfügt werden. Der Schulbesuch darf nicht beeinträchtigt werden.“

Art. 16 Abs 3: Die EKJ befürwortet bei der Arbeit während der Schulferien die restriktivere bisherige Regelung. Neue Formulierung: „Die wöchentliche Arbeitszeit von Kindern ist auf 8 Stunden während der Schulzeit und auf 15 Stunden während höchstens der Hälfte von mindestens drei Wochen dauernden Schulferien zu begrenzen.“

Art. 17 Abs 2: Die Doppelbelastung im dualen System der Berufsbildung und der Jugendschutz rechtfertigt eine generell kürzere Arbeitszeit für Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer. Neue Formulierung: „Die wöchentliche Arbeitszeit von schulentlassenen Jugendlichen darf 40 Stunden nicht überschreiten und höchstens 8 Stunden pro Tag innerhalb von 10 Stunden betragen. Die gesamte Ausbildungszeit ist als Arbeitszeit zu rechnen und muss im Arbeitszeitverzeichnis festgehalten werden.“

Art. 18 Abs 1, Nachtarbeit: Neue Formulierung: „Bis zum 16. Lebensjahr dürfen Kinder und Jugendliche zwischen 23 und 6 Uhr nicht beschäftigt werden. Arbeitszeiten zwischen 20 und 23 Uhr können nur für Tätigkeiten im Sinne von Art. 8 und 9 bewilligt werden, die nicht am Tag ausgeführt werden können.“

Art. 18 Abs 2, Nachtarbeit: Änderung: „Die (...) zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens 7 Stunden innerhalb von 8 Stunden (...)“

Art. 18 Abs 2, Bst. d (neu): „die schulische Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.“

Art. 19 Abs 2, Bst b (neu), Sonntagsarbeit: „(...) und den jugendlichen Arbeitnehmenden mindestens ein arbeitsfreies Wochenende pro Monat (Samstag und Sonntag) gewährt wird sowie die Ruhezeit am Vortag der übrigen freien Sonntage um 17 Uhr beginnt.“

Art. 20, Ausnahme Bewilligungspflicht: Ergänzung: „Das Departement erstellt und aktualisiert zusammen mit den Sozialpartnern und Fachleuten für Jugend- und Gesundheitsschutz in einer Verordnung (...). Halten sich die Arbeitgeber nicht an die Bedingungen, wird während zwei Jahren keine Bewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit erteilt. Über die vom Departement festgelegten Grenzen hinaus kann keine weitere Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligt werden.“

Verordnung des EVD über Ausnahmen der Bewilligungspflicht von Nacht und Sonntagsarbeit der Kinder und Jugendlichen

Generell ist die EKJ der Meinung, dass die berufliche Ausbildung auch in den in der Verordnung erwähnten Berufen tagsüber stattfinden kann. Die Ausnahmeregelungen sind daher restriktiver zu gestalten. Die Kriterien „berufsüblich“ und „für die Ausbildung erforderlich“ müssen kumulativ erfüllt sein.

Stärker zu beachten sind die zeitlichen Beanspruchungen durch die Berufsschulen. Der Unterricht an den Berufsschulen beginnt meist um 8 Uhr und endet zwischen 16.30 und 18 Uhr. Dazu kommt die minimal zu gewährende Ruhezeit von 12 Stunden. Dem Einsatz am Abend, in der Nacht und am frühen Morgen sind damit enge Grenzen gesetzt. Dies ist in der Verordnung explizit zu erwähnen.

Art. 2 Bst. a, Gastgewerbe: Mit 10 Nächten scheint uns die Obergrenze der für einen realistischen Berufseinblick notwendigen Nachtarbeit klar erreicht. Zu beachten sind die belastenden Arbeitsbedingungen (Rauch, Lärm, Alkohol).

Wir möchten hier darauf verweisen, dass gerade im Gastgewerbe die Ausbildungsqualität oft unter einer zu starken Belastung der Auszubildenden mit praktischer Arbeit leidet. Gerade die Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer dieser Branche sind auf griffige Lehraufsichts- und Jugendschutzbestimmungen angewiesen. Deshalb ist in dieser Branche besondere Zurückhaltung bei der Erteilung von Ausnahmebestimmungen angebracht.

Art. 2 Bst. b: Zur Qualifikation der Auszubildenden ist Sonntagsarbeit in diesem Mass nicht notwendig. Änderung: „1 Sonntag auf 2 Sonntage frei (Rest streichen).“

Die spezielle Regelung für Kleinbetriebe ist zu streichen.

Art. 3 a, Bäcker, Konditoren, Confiseure: Konditoreien/Confiserien sind anders als die Bäckereien zu behandeln, da eine andere Arbeitsorganisation berufsüblich ist: Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht ist für das 1.-3. Lehrjahr auf die Zeit zwischen 5 und 6 Uhr zu beschränken.

Nach einem Schultag darf bei Bäckerlehrlingen der Arbeitsbeginn frühestens um 5 Uhr bzw. nach 12 Stunden Ruhezeit angesetzt werden.

Art. 3b, Sonntagsarbeit: Zur Qualifikation der Auszubildenden ist Sonntagsarbeit in diesem Mass nicht notwendig. Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht ist für alle Sparten auf 1 Sonntag pro Monat im ersten Lehrjahr und 2 Sonntage im 2. und 3. Lehrjahr zu beschränken.

Auch bei den Gesundheitsberufen und dem Geleisebau scheint der EKJ die Ausnahmepaxis betreffend Sonntags- und Nacharbeit zu liberal zu sein. Angesichts der im Vergleich zum Gastgewerbe und den Bäckereien gut ausgebauten öffentlichen und sozialpartnerschaftlichen Kontrolle verzichten wir aber auf detaillierte Vorschläge für restriktivere Regelungen.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ)

Leo Brücker-Moro
Präsident

Marion Nolde
Sekretärin

Kopie zur Information:

- Frau Dr. Claudia Kaufmann, Generalsekretärin des Eidg. Departements des Innern
- Bundesamt für Kultur (Direktion, Rechtsdienst, Sektion Kultur und Gesellschaft)